

des Imperiums aufgezeigt. Reiches zusätzliches Material (zu Calasso, Ercole, Modhi Onory u. a.) stellt Vf. über die *Maxime rex imperator in regno suo* zusammen (453 ff.) mit dem Nachweis, daß Alanus und Richardus Anglicus, Laurentius und Vincentius Hispanus gegenüber früheren, konservativeren Kanonisten (Johannes Teutonicus, Huguccio) dem Imperium jegliche Oberhoheit abstreiten. Vincentius Hispanus wird besonders ausführlich behandelt (482 ff.). Für den Imperatortitel in England und Spanien vermißt man die Benutzung von Erdmann und Stengel, für die *Translatio imperii* und die Kaiseridee die neueren Arbeiten von Van den Baar, Goetz, Kirfel. Etwas zu modern scheinen mir die Ausdrücke wie „nationalism“ und „German imperialism“ (S. 484, 492 u. ö.). — In Kap. XI („The Naturalness of Society and the State“) wendet sich Vf. gegen die Auffassung, daß die Idee vom „natürlichen Staat“ erst die Folge der Kenntnis der „Politik“ des Aristoteles war, und führt eine Reihe von patristischen und antiken Quellen an, die schon vor dem 13. Jh. allgemein bekannt waren; auch hier stellt er starken Einfluß des römischen Rechts fest (über Johannes von Salisbury, S. 513 ff.; die naturrechtliche Begründung des Staates bei den Legisten und Kanonisten S. 521 ff.). In abschließenden „Reflections“ faßt Vf. nochmals die Hauptlinien seiner Untersuchung, die Durchdringung volks- und lehnsrechtlicher Institutionen durch das römische Recht und die Entwicklung des Staatsbegriffes, zusammen. — Posts Forschungen eröffnen neben dem im gleichen Verlag erschienenen Buch von E. Kantorowicz viele neue Perspektiven und scheinen mir als notwendiges Gegenbild und Korrektiv zu den seit Kern vielfach dargestellten zentrifugalen Tendenzen und „privatrechtlichen“ Grundlagen des mittelalterlichen Staates besonders beachtenswert. Was Vf. hier unter starker Benutzung handschriftlichen Materials darlegt, ist nicht nur Theorie von Juristen und Philosophen, sondern ein Ideengut, das starken Einfluß auf die Umformung mittelalterlicher Institutionen und die Entwicklung des neuzeitlichen Staates ausübte. Der mittelalterliche Staat, so wird hier wieder deutlich, war doch ein komplexeres Gebilde als man oft wahrhaben will.

Peter Herde.

Walter Schlesinger, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1: Germanen, Franken, Deutsche; 2. Städte und Territorien, Göttingen 1963, Vandenhoeck & Ruprecht, 349 u. 270 S. — Diese beiden Sammelbände, die zusammen mit den vor kurzem erschienenen Mitteldeutschen Beiträgen (vgl. DA. 19, 270 f.) ein eindrucksvolles Zeugnis von dem vielseitigen und umfangreichen Schaffen des Vf. ablegen, bringen die Aufsätze dankenswerter Weise in einem völlig unveränderten Abdruck, doch nimmt der Vf. in Bemerkungen und Zusätzen, die in einen Anhang verwiesen wurden, zur seither erschienenen Literatur Stellung — ein nachahmenswertes Verfahren. Folgende Arbeiten wurden in die Sammelbände aufgenommen: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte (1, 9—52); Über germanisches Heerkönigtum (1, 53—87); Karlingische Königswahlen (1, 88—138); Die Anfänge der deutschen Königswahl (1, 139—192); Kaisertum und Reichsteilung. Zur *Divisio regnorum* von 806 (1, 193—232); Kaiser Arnulf und die Entstehung des deutschen Staates und Volkes (1, 233—244); Die Grundlegung der deutschen Einheit im frühen Mittelalter (1, 245—285); Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue (1, 286—334); Verfassungsgeschichte und Landesgeschichte (2, 9—41); Über mitteleuropäische Städtelandschaften der Frühzeit (2, 42—67); Zur Frühgeschichte der europäischen Stadt (2, 68—91); Burg und Stadt (2, 92—147); Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe (2, 148—212); Bemerkungen zum Problem der westfälischen Grafschaften und Freigrafschaften (2, 213—232);